

– Ausfertigung –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 16/23

15.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

20.06.2024, 10.00 Uhr, im Saal 2.047

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

der im Wohnungsgrundbuch von **Halle** Blatt **28801** unter laufender Nr. 1
des Bestandsverzeichnisses eingetragene **78/1.000 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Halle	14	1489/60	Gebäude- und Freifläche, Bertramstraße 3	803

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 im 2. Obergeschoss nebst Keller Nr. 7 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 28795 bis 28807). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte:

Der aufteilende Eigentümer behält sich vor, Sondernutzungsrechte von 6 Pkw-Plätzen und einer Gartenfläche (Anlage zur UR 243/2013) dergestalt zu begründen, dass unter der aufschiebenden Bedingung der positiven Zuweisung eines Sondernutzungsrechts an einen bestimmten Wohnungseigentümer alle Wohnungseigentümer mit Ausnahme des teilenden Eigentümers vom Gebrauch ausgeschlossen sind.

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um eine 4-Raumwohnung (Wfl. 103 m², vermutlich ohne Nutzung) im 2. Obergeschoss innerhalb eines Mehrfamilienwohnhauses (Bj. ca. 1912). Die Wohnung konnte nicht von innen besichtigt werden.

Die Objektadresse lautet: Bertramstr. 3, 06110 Halle (Saale)

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf **89.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 25.03.2024


Prömmel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

